

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Landshut (Hundesteuersatzung)

Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gebiet der Stadt Landshut unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde.
Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
1. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513), wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu.
 2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht durch eine entsprechende vom Halter zu erbringende Bescheinigung des Amtes für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 2 Nr. 1 erfassten Hunden.

3. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ergeben.

§ 2 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 7. Hunden in Tierhandlungen,
 8. Hunden, die von Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen aus der Stadt Landshut oder dem Landkreis Landshut erworben werden, im Jahr des Erwerbs. Als Nachweis ist der Stadt Landshut eine Bestätigung des Tierasyls oder ähnlichen Einrichtung vorzulegen.
- (2) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und die Eignung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird.
- (3) Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist die Hundesteuer ab dem auf den Wegfall des Befreiungstatbestandes folgenden Kalenderjahres neu festzusetzen.
- (5) Die Vorschrift des Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8 findet bei Kampfhunden keine Anwendung.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines gestorbenen oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, der kein Kampfhund nach § 1 Abs. 2 ist, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von dem selben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

	Euro
für den ersten Hund	60,00
für den zweiten Hund	90,00
für den dritten Hund	120,00
für jeden weiteren Hund	140,00

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für welche die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt die Hundesteuer

1. bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 jährlich

Euro
700,00,

2. bei Hunden der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Rassen und Kreuzungen dieser Rassen (untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 2 Nr. 1 erfassten Hunden) bei Vorliegen der Bescheinigung des Ordnungsamtes (Negativzeugnis) jährlich

Euro
350,00.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, deren Wohngebäude in der Regel mehr als 400 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt liegen, erforderlich sind,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2004 (GVBl S. 108), mit Erfolg abgelegt haben,
 3. Hundehaltungen, bei denen alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Hundehalter/innen die Voraussetzungen für den Erhalt des Sozialpasses erfüllen. Der Ermäßigungstatbestand kann nur für eine Hundehaltung beansprucht werden. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen Sozialpasses (Ausweis „LANDSHUT SOZIAL“) aller Haushaltsmitglieder zu führen.
- (2) Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend. Jeder Ermäßigungsgrund des Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, ist die Hundesteuer ab dem auf den Wegfall des Ermäßigungstatbestandes folgenden Kalenderjahres neu festzusetzen.
- (4) Die Vorschrift des Abs. 1 findet bei Kampfhunden keine Anwendung.

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer für das erste Jahr der Hundehaltung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer in den Folgejahren jeweils zum 30. Januar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Ein Hundehalter ist verpflichtet,

1. jeden über vier Monate alten Hund innerhalb von zwei Wochen oder
2. den Wegfall der Steuerbefreiungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall oder
3. den Wegfall der Steuerermäßigungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall

bei der Stadt Landshut -Steueramt- unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, gegebenenfalls des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anzumelden.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder der Halter aus der Stadt Landshut weggezogen ist, beim Steueramt unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

§ 10

Hundekennzeichen

- (1) Die Stadt Landshut -Steueramt- übersendet mit dem Steuerbescheid, dem Bescheid über die Steuerbefreiung oder dem Bescheid über die Nichtfestsetzung einer Hundesteuer für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke). Das Hundesteuerkennzeichen ist Eigentum der Stadt Landshut und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Stadt Landshut von der Anlegepflicht befreit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Landshut die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11

Steuerüberwachung

- (1) Für die Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes durch die Stadt Landshut gilt Art. 13 Abs. 6 KAG in Verbindung mit dem Bayerischen Datenschutzgesetz.
- (2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Stadt Landshut berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Im Falle der Abgabehinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabefähmung kommen die Art. 14 bis 16 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.
- (2) Ordnungswidrig nach Art. 16 KAG handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 9 Abs. 1 Nr. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 2. § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 3. § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt;
 4. § 10 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.